

Datum: 19.04.2005  
Telefon 16 – 22 0 54  
Telefax 16 – 24 2 31  
plan.ha4-lbk-team30v@muenchen.de

**Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung**  
Lokalbaukommission  
Untere Naturschutzbehörde  
Untere Denkmalschutzbehörde  
PLAN HAIV/30 V

An Herrn Stadtrat Dr. Christian Baretti  
Rathaus

---

Vermeintliche Brandgefahr am Gnadenacker  
Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO  
von Herrn Stadtrat Dr. Christian Baretto vom 14.03.2005

Sehr geehrter Herr Stadtrat Dr. Baretto,

mit Schreiben vom 14.03.2005 haben Sie gem. § 68 GeschO folgende Anfrage an Herrn Oberbürgermeister gestellt, die vom Planungsreferat in Abstimmung mit der Branddirektion wie folgt beantwortet wird:

Zitat der Vorbemerkung der Anfrage vom 14.03.2005:

" Laut der Rathaus-Umschau vom 11. März 2005 (Seite 5, „Stadt leitet die Räumung des Gnadenackers ein“) ist einer der vom Planungsreferat angeführten Gründe für die Zwangsräumung des Gnadenackers die Brandgefahr. So ist ausgeführt: „Im Brandfall bestehen unkalkulierbare Risiken...“.

Demgegenüber führt das Kreisverwaltungsreferat HA IV Branddirektion in einem Schreiben vom 1.2.2005 (AZ. 603-3.13-1997-106960-32) an das Planungsreferat HA IV/32 aus: „Eine erhebliche Gefahr nach Art. 60 (5) BayBO für die Bewohner der „Wagenburg“ können wir nicht unterstellen, da jederzeit die Möglichkeit besteht, das gesicherte Freie zu erreichen.“ (Hervorhebungen durch den Autor). Dieser zentrale Punkt der Beurteilung durch die Branddirektion wurde jedoch in der Rathaus-Umschau nicht wiedergegeben, stattdessen wurden nur die Problempunkte ausgeführt."

Frage 1:

"Wer ist in der Stadtverwaltung für die Beurteilung einer Brandgefahr zuständig? Die Branddirektion oder das Planungsreferat?"

Antwort:

Die Beurteilung der Brandgefahr im vorliegenden Fall war notwendig im Zusammenhang mit dem Vollzug der Baugesetze - hier: Nutzungsuntersagung und Beseitigungsanordnung. Dafür ist die Lokalbaukommission als Untere Bauaufsichtsbehörde zuständig, die die Stellungnahme der Fachdienststelle Branddirektion eingeholt hat.

Frage 2:

"Hält die Branddirektion seine Beurteilung, insbesondere den oben zitierten Punkt 9. aufrecht?"

Antwort:

Die Branddirektion hat ihre Aussage getroffen im Kontext mit Art. 60 Abs. 5 BayBo. Diese Vorschrift trifft Regelungen für bestandgeschützte bauliche Anlagen. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber um Schwarzbauten, die auch nachträglich nicht genehmigt werden können. Die Branddirektion hält an ihrer Beurteilung fest, d.h. es besteht keine erhebliche Gefahr.

Frage 3:

"Warum wurde die Schlussfolgerung der Branddirektion nicht in der Pressemitteilung der Rathaus-Umschau erwähnt?"

Frage 4:

"Besteht die Absicht, die offensichtlich falsche - weil unvollständige - Meldung in der Rathaus-

Umschau (außerhalb der Beantwortung dieser Anfrage) richtig zu stellen?"

Antwort zu Frage 3 und 4

In der Pressemitteilung des Planungreferates wurde nicht behauptet, es liege eine erhebliche Gefahr vor. Richtig ist aber, dass unkalkulierbare Risiken bestehen. Das Planungsreferat sieht keinen Anlass, seine Erklärung zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen

II. Abdruck von I.

**an das Kreisverwaltungsreferat**

**an das Sozialreferat**

**an das Kommunalreferat**

**an das Baureferat**

mdB um Kenntnisnahme

III. Abdruck von I. und II.

**an HA IV**

**an HA II**

**an SG3** (zum AZ: Riem/Neue Messe, Auftrag Dir. vom 14.03.2005)

IV. **Zum Vorgang HA IV/30V**

i.V.

gez. Roggel

Roggel

Stadtdirektor